

A n t r a g
des
WIRTSCHAFTS- UND FINANZ-AUSSCHUSSES

über die Vorlage der Landesregierung betreffend Verwertung von Wohnbauförderungsdarlehen und

Antrag der Abgeordneten Mag.Schneeberger, Sacher, Mag.Freibauer, Keusch, Mag.Riedl, Pietsch, Moser, Dipl.-Ing.Toms und Roth gemäß § 29 LGO mit Gesetzentwurf betreffend Änderung des NÖ Wohnungsförderungsgesetzes.

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Die Verwertung der vom Land Niederösterreich vergebenen Wohnbauförderungsdarlehen und Veranlagung des Verwertungserlöses im oben beschriebenen Sinne werden genehmigt.
2. Das Land Niederösterreich übernimmt eine Garantie (zahlbar auf erstes Anfordern) für das Bestehen und die Einbringlichkeit der zu verwertenden, vom Land Niederösterreich vergebenen Wohnbauförderungsdarlehen.
3. Das Land Niederösterreich übernimmt eine Garantie (zahlbar auf erstes Anfordern) für die zur Refinanzierung des Erwerbes der vom Land Niederösterreich vergebenen Wohnbauförderungsdarlehen notwendigen Finanzierungsinstrumente.
4. Der Finanzdienstleister wird im Vertragswerk ermächtigt, 2002 eine sonderbegünstigte Rückzahlung von Darlehen mit folgenden Voraussetzungen anzubieten:

- a) das Darlehen darf im Sinne des § 56 NÖ Wohnungsförderungsgesetz zum Zeitpunkt des Einlangens des Ansuchens beim Finanzdienstleister vom Land nicht gekündigt worden sein
 - b) die Mindestlaufzeit des Darlehens darf 5 Jahre nicht unterschreiten.
-
- 5. Die NÖ Landesregierung wird ermächtigt, die zur Durchführung des Landtagsbeschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
 - 6. Der dem Antrag der Abgeordneten Mag.Schneeberger, Sacher, u.a. gem. § 29 LGO beiliegende Gesetzentwurf betreffend Änderung des NÖ Wohnungsförderungsgesetzes wird genehmigt.
 - 7. Die Landesregierung wird beauftragt, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses erforderliche zu veranlassen“

KURZREITER
Berichterstatter

Dipl.-Ing. TOMS
Obmann